

niz der Deputation Veranlassung zu der vorgeschlagenen Erklärung in der Schrift gegeben hat. Das ist nicht der Fall. Wenn er fragt, wie es geschehen, daß dieser Zusatz in das Deputationsgutachten gekommen, so muß ich ihn auf den eben vorgetragenen Inhalt des ersten Berichts zu §. 7 verweisen und darauf aufmerksam machen, daß schon im Gesetze vom Jahre 1834 §. 3 die ausdrückliche Bestimmung in Beziehung auf die den Mittelstädten nicht ganz gleich zu achtende Stadt Chemnitz Ausnahme gefunden hatte, wonach die nach dem Wohnorte zu regulirenden Besteuerungsätze der dasigen Contribuenten nach Befinden um den vierten Theil gegen andere Mittelstädte erhöht werden konnten. Die Deputation hatte sich nun bei Revision des Gesetzes vom Jahre 1834 zu fragen: ob diese von der ersten Kammer in das Gesetz gebrachte Bestimmung beizubehalten sei, und zwar um so mehr, da die Gewerbe von 1834 nicht nur dieselben geblieben waren, sondern sogar verstärkt erschienen. Sie hat aber indeß davon abgesehen und absehen müssen, weil die Herren Commissarien versicherten, daß die bloße Erhöhung der Normalsteuersätze um den vierten Theil, namentlich bei der Besteuerung der Kaufleute für die gewerblichen Verhältnisse von Chemnitz noch zu gering sei. Das allein war der Grund, daß man Seiten der Deputation von der Wiederaufnahme der Schlußbestimmung zu §. 3 des dormaligen Gesetzes absah und dafür die Erklärung in der Schrift zu substituiren beantragte. Ich glaube also, eine unerwartete Auszeichnung wird die Stadt Chemnitz kaum in diesem Antrage finden können.

Bürgermeister Wehner: Zur Entgegnung muß ich mir doch erlauben, zu sagen, daß ich diesem Antrage durchaus nicht beistimmen kann, weil er völlig unnütz ist; denn es ist nach §. 21 bereits bestimmt worden:

1) Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das nach §. 20 A. ausfallende Gesamtquantum der Gewerbesteuer außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums zu einer dem wahren Verhältnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesamtquantums befugt.

und eben so steht dasselbe in §. 39:

1) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit des Orts unter a. b. und c. ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbetreibenden hier und da ein Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsgenossen herausstellen, so bleibt es dem im Cataster jedesmal zu motivirenden Gutachten der Ortsabschätzungscommissionen anheimgestellt, ausnahmsweise in großen Städten die Sätze unter b. und c., in Mittelstädten die Sätze unter a. und c., so wie in kleinen Städten und auf dem platten Lande die Sätze unter a. und b. anzuwenden.

Nun begreife ich nicht, wenn das hier steht, warum noch ein besonderer Antrag gestellt werden soll. Wozu soll der Ausruf dienen: Bergeßt nur ja nicht die Stadt Chemnitz!

Referent Bürgermeister Hübler: Wenn das Gesetz von

1834 §. 3 nicht bereits die Ausnahmebestimmung enthielte, auf welche der gegenwärtige Antrag der Deputation hindeutet, dann möchten die Gründe des Sprechers allenfalls Geltung finden; da dem aber nicht so ist, so würde es, wenn man nun bei Berathung des neuen Gesetzes jene Bestimmung ganz mit Stillschweigen hätte übergehen wollen, das Ansehen gewonnen haben, als hätten sich die Ansichten der ersten Kammer über diesen Punkt geändert. Das anzunehmen, lag für die Deputation durchaus kein Grund vor. Um daher jeden Zweifel darüber zu beseitigen, als ob die Ansichten der ersten Kammer in der fraglichen Beziehung nicht mehr dieselben seien, wie im Jahre 1834, schien es dringend nothwendig, in der vorgeschlagenen Maße über die Verhältnisse in Chemnitz wenigstens in der Schrift sich auszusprechen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde mich keineswegs für einen Grundsatz aussprechen, wie er in den französischen Gesetzen aufgestellt ist, daß nämlich die Besteuerung nach der jedesmaligen Volkszahl wechseln soll, weil dadurch ein Schwanken in die Besteuerung kommen würde. Dagegen glaube ich, daß man bei der Besteuerung, wie sie sub C durchgeföhrt ist, immer ein gewisses Princip wverde beibehalten müssen, und daß dieses von der Volkszahl zu entnehmen sei. Es scheint mir, als ob man bei der Classe der Mittelstädte angenommen habe, daß in diese alle diejenigen zu versetzen seien, welche über 5000 Einwohner zählen. Nun ist diese Classification schon in einige Unordnung gerathen. S. B. Dschak rechnet man unter die Mittelstädte, obwohl es nur 5300 Einwohner zählt, während es in Grimnitzschau 5700, in Hainichen 5480 Einwohner giebt. Ich habe nicht so genau verfolgen können, ob diese Einwohnerzahl erst aus neuerer Zeit herrührt, oder schon früher in der angegebenen Maße bestand. Das aber scheint mir wünschenswerth, daß Seiten der hohen Staatsregierung dieser Punkt im Auge behalten und, wenn sich in Zukunft bei einzelnen Städten ein dauerndes und nachhaltiges Wachsen zeigt, eine andere Classification in Vorschlag gebracht werden möge. Denn diese Classification ist von bedeutendem Einflusse auf die Anwendung des Tarifs, welcher namentlich die Handwerker betrifft. Es ist also darauf zu achten, daß nicht allzu große Ungleichheiten entstehen, welche Ungerechtigkeiten gegen die Einwohner der Mittelstädte sein würden. Ich enthalte mich, jetzt einen Antrag darüber zu stellen, habe aber mich für verbunden geachtet, den Gegenstand zur Erwägung zu bringen.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat sich mit dieser Frage vielfach beschäftigt, war aber doch darüber einig, daß auf den großen Zuwachs der Bevölkerungszahl, ohne den Hinzutritt anderer auf eine erweiterte Ertragsfähigkeit der Gewerbe hindeutender Umstände, nicht ein so großes Gewicht zu legen sein dürfe, um eine Stadt deshalb sofort in eine höhere Classe zu setzen. Wo sollte dann überhaupt der Terminus beginnen, bei welchem Zuwachs für die Staatsregierung die Nothwendigkeit einer solchen Uenderung ein-